

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 23. DEZEMBER 2013

Text: René HOFFMANN

Zu Beginn der Sitzung stellte der Bürgermeister den Jahresbericht der Gemeinde Sankt Vith in kurzen Zügen vor.

Der Stadtrat tagte 12 Mal bis zum 30. November 2013 und fasste 321 Beschlüsse, in 2012 waren es 325 Beschlüsse.

- Das Gemeindegremium tagte 48 Mal und fasste insgesamt 2.324 Beschlüsse.
- Im Jahr 2013 tagten die Ratsmitglieder zusätzlich in 23 Kommissionssitzungen.
- Die ÖKLE tagte in 2013 viermal.
- Die Bevölkerungszahl ist in 2013 auf 9.503 angestiegen (im Jahr 2011 waren es 9.464).
- Insgesamt stellte das Bevölkerungsamt 6.718 Bescheinigungen aus, darunter 1.781 Haushaltszusammensetzungen sowie 1.527 Bescheinigungen betreffend Wohnsitzwechsel.

Bevölkerungsamt

	<u>2013</u>	<u>2012</u>
- Zuzüge:	372	340
- Abgänge:	316	315
- Geburten:	81	85
- Sterbefälle:	98	102
- Eheschließungen:	32	43
- Scheidungen:	11	14

2013 waren 441 Kinder in den Primarschulen der Gemeinde (in 2012 waren es 440) und 246 im Kindergarten (in 2012 waren es deren 228).

Zur Aufwertung des Stadtparks in Sankt Vith genehmigte der Rat die Kostenschätzung von 27.000,00 € für die Materiallieferung und die Ausführung von Arbeiten in Eigenregie durch den Bauhof.

Die Kostenschätzung zum Ankauf einer gebrauchten sogenannten Kombiwalze für 11.000,00 € wurde ebenfalls einstimmig genehmigt.

Der Stadtratsbeschluss vom 28. August 2013 zum Umbau und zur Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums Sankt Vith, Phase 2 zum Betrag von 2.217.216,30 € wurde zurückgezogen. Da das Projekt weiterer Anpassungen beziehungsweise Vervollständigungen bedurfte, musste die Kostenschätzung auf 2.300.000,00 € angepasst werden. Der Rat genehmigte diese Anpassung einstimmig.

Die Verkaufsbedingungen für das ehemalige Pfarrhaus in Rodt wurden neu festgelegt. Da bislang kein Angebot eingereicht wurde, entschloss sich der Rat dazu, die Immobilie öffentlich zum Verkauf anzubieten. Nach Kenntnisnahme der schriftlich eingereichten Angebote, behält sich das Gemeindegremium das Recht vor, in ein Verhandlungsverfahren überzugehen, wenn das Höchstangebot unzureichend ist.

Der Rat genehmigte einstimmig den Prinzipbeschluss zu einem Geländetausch mit Herauszahlung eines Wertunterschiedes gelegen in Sankt Vith (Hünningerweg). Die Gemeinde tritt 251 m² ab und erhält im Gegenzug 56 m². Beide Flächen werden zu 35,00 €/m² verkauft. Somit erhält die Gemeinde einen Betrag von 6.825,00 €.

Der definitive Beschluss zum Verkauf eines deklarierten Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum von 194 m² zu 25,00 €/m² zuzüglich 2 Buchen für 300,00 € gelegen in Neihngen wurde einstimmig gefasst.

Der Stadtrat nahm die Enteignung durch Ministerialerlass einer Gemeindeparzelle von 15 m² gelegen in Recht zum Preis von 750,00 € zur Kenntnis.

Der Rat erteilte einen Auftrag zur Aufnahme einer Anleihe von 1.130.000,00 € zwecks Finanzierung der Ortsdurchfahrt Recht.

Die Haushaltsabänderung der Kirchenfabrik Recht für das Jahr 2013 wurde einstimmig gebilligt. Es handelte sich lediglich um interne Verschiebungen.

Die Haushaltspläne für das Jahr 2014 der Kirchenfabriken Recht und Wallerode wurden vom Rat gebilligt.

Die kommunale Dotation für das Rechnungsjahr 2014 an die Polizeizone Eifel wurde einstimmig genehmigt. Die Gemeinde Sankt Vith wird für das kommende Jahr 456.656,00 € vorsehen müssen.

Der Haushaltsplan des öffentlichen Sozialhilfezentrums wurde einstimmig vom Gemeinderat genehmigt. Der Gemeindegewinn an das ÖSHZ beläuft sich in 2014 auf 738.998,58 €.

Der Haushaltsplan der Gemeinde des Geschäftsjahres 2014 wurde von den Ratsmitgliedern einstimmig genehmigt. Die Einnahmen des ordentlichen Haushalts 2013 belaufen sich auf 12.171.208,88 €, während die Ausgaben mit 11.851.035,86 € veranschlagt sind. Nach Berechnung der Vorjahre und der Abhebungen schließt der Haushalt mit einem Überschuss von 5.894,26 €. Der Außerordentliche Haushalt schließt ausgeglichen mit einer Investitionssumme von 4.910.193,45 € ab.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 23. DEZEMBER 2013

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr

BERENS, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin sowie Herr WEISHAUPT, Frau KNAUF und Herr HALMES, Ratsmitglieder. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Mitteilungen des Gemeindegremiums

Herr Bürgermeister KRINGS weist auf die Geschäftsordnung hin, in der vermerkt ist, dass man sich pro Tagesordnungspunkt 2 Mal zu Wort melden darf.

1. Jahresbericht 2013 gemäß Artikel L1122-23 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat nimmt den Jahresbericht 2013, erstattet durch das Gemeindegremium, gemäß Artikel L1122-23 des Kodexes der lokalen Demokratie, ohne Bemerkungen zur Kenntnis.

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Aufwertung des Stadtparks von Sankt Vith. Genehmigung der Kostenschätzung für Arbeiten in Eigenregie. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gestaltung des „Millionenberg“ abgeschlossen ist;

In Anbetracht dessen, dass es – auch auf Anregungen aus der Bevölkerung - angemessen erscheint, den Stadtpark entsprechend neu zu gestalten und auch diesem somit eine Aufwertung zukommen zu lassen;

In Anbetracht dessen, dass sich nach entsprechendem Aufruf eine Arbeitsgruppe gebildet hat, die in enger Zusammenarbeit mit dem technischen Dienst der Gemeinde, insbesondere der Gartenbauabteilung, ein Konzept zur Neugestaltung des Stadtparks ausgearbeitet hat;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1°, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Aufstellung angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 27.000,00 € (MwSt. inbegriffen), geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Aufwertung des Stadtparks.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 27.000,00 € für die Materialkosten, MwSt. inbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird – was die Materiallieferungen betrifft – mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben. Die Arbeiten werden durch die Dienste des Bauhofs ausgeführt.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

3. Ankauf einer Kombiwalze für den Bauhof. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1°, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 11.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 eingetragen sind (421001/743-98);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf einer gebrauchten Kombiwalze für den Bauhof.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 11.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

4. Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith VoG. Umbau- und Erweiterung. Phase II. Zurückziehung des Beschlusses vom 28.08.2013. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.08.2013, durch welchen das Projekt zum Umbau und zur Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums Sankt Vith, Phase 2, zum Betrag von 2.217.216,30 € (zuzüglich MwSt.) genehmigt worden ist;

In Erwägung, dass das genehmigte Projekt weiterer Anpassungen beziehungsweise Vervollständigungen bedurfte und somit ein überarbeitetes Projekt mit einer angepassten Kostenschätzung zur Verabschiedung vorgelegt wird;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 24;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 2.311.018,00 € (zuzüglich MwSt.) geschätzt werden können und zuzüglich Honorare gemäß dem abgeschlossenen Dienstleistungsauftrag;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Umbau und Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums Sankt Vith, Phase II.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 2.311.018,00 € (zuzüglich MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage der mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossenen Vereinbarung zur alternativen Finanzierung.

II. Immobilienangelegenheiten

5. Verkauf des ehemaligen Pfarrhauses Rodt, Gemarkung 5, Flur K, Nr. 129 A und 129 P. Neufestlegung der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass das Pfarrhaus Rodt seit der Umstrukturierung des Pfarrverbandes Sankt Vith, nicht mehr für die Zwecke der Pfarre genutzt wird, und es deshalb angebracht erscheint diese Immobilien meistbietend zum Kauf anzubieten, um somit dem Wohnungsmarkt weitere Wohnmöglichkeit(en) zuzuführen;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. März 2013 in gleicher Angelegenheit, woraufhin keine Kaufangebote eingegangen sind;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25. September 2013 in gleicher Angelegenheit, woraufhin keine Kaufangebote eingegangen sind;

Aufgrund der Bestimmungen des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das ehemalige Pfarrhaus Rodt, Gemarkung 5, Flur K, Parzellen Nr. 129 A (Haus mit einer Grundfläche von 145 m²) und Bering, Parzelle Nr. 129 P teilweise (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers, Guido FAYMONVILLE, vom 17. September 2013, Los 1), mit einer Gesamtfläche von 980 m², meistbietend zu verkaufen.

Artikel 2: Für den Verkauf des Hauses mit Bering folgende Verkaufsbedingungen festzulegen:

Die vorgenannte Immobilie wird öffentlich zum Verkauf angeboten. Die Angebote sind gemäß beiliegendem Muster einzureichen. Das Gemeindegremium behält sich das Recht vor, nach Kenntnisnahme der schriftlich eingereichten Angebote, in ein Verhandlungsverfahren überzugehen und gegebenenfalls vom Verkauf abzusehen, wenn das Höchstangebot unzureichend ist.

Die schriftlichen Angebote müssen bei der Stadtverwaltung in Sankt Vith, Büro Nr. 08 (Liegenschaften) abgegeben werden. Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung werden in der Presse bekannt gegeben.

Die Umschläge, welche die schriftlichen Angebote enthalten, sind mit der äußeren Aufschrift „Angebot für das ehemalige Pfarrhaus Rodt“ zu versehen. Die so abgegebenen Angebote sind für die Bieter unwiderruflich.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt im Beisein der Kaufinteressenten.

Wenn der endgültige Zuschlag erteilt werden sollte, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Angebotes und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen.

Die Kaufinteressenten müssen am Tag des Ankaufs mindestens 21 Jahre alt sein.

Die Vermessungs-, Akt- und Verwaltungskosten sind zu Lasten des Erwerbers.

6. Geländetausch mit Herauszahlung des Wertunterschiedes in Sankt Vith zwischen Frau Katharina Netta QUETSCH und der Gemeinde Sankt Vith: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrages der Frau Katharina Netta QUETSCH, wohnhaft in Nidrum, Zum Steg, 29, 4750 Bütgenbach, vom 8. April 2013;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros MREYEN, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 19. November 2013;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 6. Juni 2013, laut welchem der Wert des Geländes gelegen laut Sektorenplan im Wohngebiet mit ländlichem Charakter 35,00 €/m² beträgt;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens der Frau Katharina Netta QUETSCH vom 14. November 2013;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 251 m², gelegen zwischen den Parzellen Nr. 30 A und 31 G, katastriert Gemarkung 1, Flur F, so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros MREYEN vom 19. November 2013 in rosa eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch mit Herauszahlung des Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse im Prinzip zuzustimmen:

- Die Gemeinde tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Los 2, mit einer vermessenen Fläche von 251 m², gelegen zwischen den Parzellen Nr. 30 A und 31 G, katastriert Gemarkung 1, Flur F, so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros MREYEN vom 19. November 2013 in rosa eingezeichnet ist, an Frau Katharina Netta QUETSCH, wohnhaft in Nidrum, Zum Steg, 29, 4750 Bütgenbach, ab.
- Im Gegenzug erhält die Gemeinde von Frau Katharina Netta QUETSCH, wohnhaft in Nidrum, Zum Steg, 29, 4750 Bütgenbach, das Los 1, Teilstück aus der Parzelle Nr. 31 G, katastriert Gemarkung 1, Flur F, Eigentum der Frau Katharina Netta QUETSCH, mit einer vermessenen Fläche von 56 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros MREYEN vom 19. November 2013 in gelb eingezeichnet ist.

Dieser Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 6.825,00 € (Los 2 – Los 1; 8.785,00€ - 1.960,00 € = 6.825,00 €) durch Frau Katharina Netta QUETSCH an die Stadt Sankt Vith, wobei der Abschätzungspreis für Gelände, welches sich laut Sektorenplan im Wohngebiet mit ländlichen Charakter befindet, 35,00 €/m² beträgt.

Artikel 3: Das durch die Stadt Sankt Vith erworbene „Los 1“ in das öffentliche Eigentum der Stadt Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 4: Dass die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee anteilmäßig, d.h. im Verhältnis zum Wert der jeweiligen getauschten Flächen von der Gemeinde und von Frau Katharina Netta QUETSCH getragen werden.

Artikel 5: Dass die Vermessungskosten zu Lasten der Frau Katharina Netta QUETSCH sind, wobei die Kosten für das Setzen der Grenzsteine von der Gemeinde übernommen werden.

Artikel 6: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

7. Verkauf eines Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum entlang der Parzellen Nr. 159 B und 159 C, katastriert Gemarkung 4, Flur N, in Neidingen an die Eheleute HENKES-MERSCH: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Forstamtes vom 25. September 2012;

Aufgrund der Tatsache, dass im Frühjahr diesen Jahres ein erkrankter Baum von der Gemeinde gefällt wurde und sich somit nur noch 2 Buchen auf dem betroffenen Gelände befinden;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 31. Oktober 2012;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros MREYEN vom 18. November 2012;

Aufgrund des vorliegenden Kaufversprechens der Eheleute Helmuth und Madeleine HENKES-MERSCH, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Neidingen 18/B, vom 5. November 2013;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 27. November 2013 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des laut Stadtratsbeschlusses vom 27. November 2013 deklassierten Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum mit der Bezeichnung „Los 1“ mit einer vermessenen Fläche von 194 m², gelegen entlang der Parzellen Nr. 159 B und Nr. 159 C, katastriert Gemarkung 4, Flur N, in Neidingen, zum Preis von 25,00 €/m² zuzüglich 2 Buchen für 300,00 € an die Eheleute Helmuth und Madeleine HENKES-MERSCH, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Neidingen 18/B, definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch die Eheleute HENKES-MERSCH an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag:

194 m² x 25,00 €/m²: 4.850,00 €

+ 2 Buchen für 300,00 €: 300,00 €

5.150,00 €

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten der Eheleute HENKES-MERSCH sind.

8. Ministerialerlass über die Enteignung der Parzelle Nr. 8 B, katastriert Gemarkung 6, Flur K, gelegen in Recht in der Poteauer Straße durch den öffentlichen Dienst der Wallonie. Kenntnisnahme und Bestätigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Ministerialerlasses über die Enteignung von unbeweglichen Gütern in Sankt Vith vom 10. Oktober 2013;

In Anbetracht des Urkundenentwurfes des Immobilienerwerbskomitees, Schreiben vom 18. November 2013; nimmt den Ministerialerlass über die Enteignung von unbeweglichen Gütern in Sankt Vith vom 10. Oktober

2013 mit welchem der öffentliche Dienst der Wallonischen Region die Parzelle Nr. 8 B mit einer Fläche von 15 m² zum Preis von 750,00 € enteignet zur Kenntnis und

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Urkundenentwurf des Immobilienerwerbskomitees vom 18. November 2013 zu billigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Ausführung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

III. Finanzen

9. Aufnahme einer Anleihe zwecks Finanzierung der Ortsdurchfahrt Recht. Genehmigung des Lastenheftes und Festlegung der Vergabeart.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Aufnahme einer Anleihe zwecks Finanzierung der Ortsdurchfahrt Recht zu vergeben;

Auf Grund dessen, dass der Abschluss von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen eine Finanzdienstleistung im Sinne von Artikel 3, 4. des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträge, Anhang 2, A, 6b, ist;

Auf Grund des K.E. vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets;

Auf Grund der Artikeln L1122-30 und L1222-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des vorliegenden Sonderlastenheftes zur Vergabe des Dienstleistungsauftrages in dieser Angelegenheit;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag vergeben zur Aufnahme einer Anleihe mit einem Betrag in Höhe von 1.130.000,00 € und einer Laufzeit von 20 Jahren zwecks Finanzierung der Ortsdurchfahrt Recht.

Artikel 2: Diesen Dienstleistungsauftrag mittels allgemeinen Angebotsauftrages unter Einhaltung der europäischen Bekanntmachungsvorschriften zu vergeben.

Artikel 3: Die Auftragsbedingungen werden nach dem Sonderlastenheft festgelegt, das diesem Beschluss beiliegt.

Artikel 4: Den gegenwärtigen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

10. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2013: Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 11.11.2013 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 14.11.2013 zugestellt wurden;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2013 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	29.828,47 €
- auf der Ausgabenseite:	29.828,47 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 11.11.2013 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite:	29.828,47 €
- auf der Ausgabenseite:	29.828,47 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

11. Haushaltspläne 2014 der Kirchenfabriken Recht und Wallerode: Billigung.

11. A. Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Aldegundis Recht für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 11.11.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 12.11.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 26.11.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 22.11.2013;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2014, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 95.221,00 €
- auf der Ausgabenseite: 95.221,00 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2014 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre St. Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 11.11.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 95.221,00 €
- auf der Ausgabenseite: 95.221,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre St. Aldegundis Recht,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

11. B. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Wallerode für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Wallerode, Gemeinde Sankt Vith und Gemeinde Amel, in der Sitzung vom 24.09.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 04.10.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 21.10.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 17.10.2013;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in seiner Sitzung vom 21.11.2013 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2014, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 15.885,25 €
- auf der Ausgabenseite: 15.885,25 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2014 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

E.II/16:(vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres): 2.578,05 € (anstatt 2.577,9 9€) aufgrund der Verbesserung des voraussichtlichen Überschusses.

E.I/12: Anpassung des gewöhnlichen Gemeindegzuschusses auf 5.342,20 €

E.I/10: Gebühr für Beerdigungen und Hochzeiten: muss ein Vielfaches von 30 sein: 120,00 € (anstatt 13000 €).

E.I/9: Opferstöcke, Kollekten und Opfer: 710,00 € anstatt 700,00 € um den Haushaltsausgleich zu erhalten.

A.II/57 (Sabam, Reprobil): 53,00 € ab dem 01/01/2014

A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 1.598,00 € um den Ausgleich zu erhalten.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 24.09.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 15.885,25 €
- auf der Ausgabenseite: 15.885,25 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Wallerode,
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

12. Festlegung der kommunalen Dotation für das Rechnungsjahr 2014 an die Polizeizone Eifel.

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnahmer der Polizeizone Eifel, hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Rechnungsjahr 2014;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2014 mit 456.656,00 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8; Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Polizeizone Eifel in Höhe von 456.656,00 € im Haushaltsplan des Jahres 2014 unter der Nr. 330001/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen und an die Polizeizone Eifel.

13. Haushaltsplan des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith für das Jahr 2014 – Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig den Haushaltsplan 2014.

Der vorliegende Haushaltsplan 2014 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wird wie folgt genehmigt:

Gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben:	2.786.040,00 €
Zuschuss der Stadt Sankt Vith:	738.748,58 €
Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen:	455.785,54 €
Außergewöhnlicher Dienst in Ausgaben:	320.798,00 €
Bonus:	134.987,54 €

14. Haushaltsplan 2014 der Gemeinde Sankt Vith: Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplanes der Stadt Sankt Vith für das Jahr 2014;

Beschließt:

Artikel 1: Der ordentliche Haushaltsplan der Stadt Sankt Vith für das Jahr 2014 wird einstimmig genehmigt.

Artikel 2: Der außerordentliche Haushaltsplan der Stadt Sankt Vith für das Jahr 2014 wird einstimmig genehmigt.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."